



Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)	MSNR
---------------------	---------------------------------	------

Bei Schriftwechsel bitte Versicherungsnummer, Kennzeichen (soweit bekannt), Maßnahmenummer (MSNR) und Personenstandsdaten des Versicherten angeben

Antrag auf Befreiung von der Zuzahlung bei stationären Leistungen zur Rehabilitation

Name, Vorname, ggf. Geburtsname

Ich beantrage die Befreiung von der Zuzahlung für die Rehabilitationsleistung, die ich in Anspruch nehme.

1 Im Monat vor der Reha-Antragstellung habe ich erhalten:

als Arbeitnehmer **Entgelt**; die Höhe des Entgeltes ist unter Ziffer 4 von meinem Arbeitgeber bescheinigt.

Hinweis:

Es steht Ihnen frei, den Antrag erst dann zu vervollständigen, wenn Ihr Arbeitgeber die Bescheinigung erteilt hat.

als Selbständiger **Erwerbseinkommen** in Höhe von _____ Euro.

Hinweis:

Erhalten Sie Erwerbseinkommen, so ist es unerheblich, ob das Arbeitseinkommen durch persönliche Betätigung oder etwa nur aus der Weiterführung des Betriebes durch andere Personen (zum Beispiel Ehegatten, Geschäftspartner, Mitarbeiter) erzielt wird. Es ist eine Bescheinigung Ihres Steuerberaters über die Höhe beziehungsweise voraussichtliche Höhe des im Monat vor Reha-Antragstellung erzielten Erwerbseinkommens beizufügen. Lassen sich die genauen Einkünfte nicht feststellen, wird für die Ermittlung des Einkommens hilfsweise der für das letzte Kalenderjahr vor Beginn der Reha-Leistung erteilte Einkommenssteuerbescheid zugrunde gelegt. Das anzurechnende Arbeitseinkommen ergibt sich aus dem Einkommen abzüglich der durch den Betrieb bedingten Ausgaben (für eingesetzte Waren oder Material, anteilige Kosten für Kraftfahrzeuge und so weiter) sowie der Löhne. Wird das Jahresarbeitseinkommen angegeben, so gilt für die Befreiung 1/12 des Jahresbetrages als monatliches Einkommen.

Erwerbssatzeinkommen in Höhe von netto _____ Euro (bitte entsprechende Nachweise beifügen)

Krankengeld

Leistungen der Agentur für Arbeit (z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld)

Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Hinterbliebenenrente

Vergleichbare Leistung: _____

Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II).

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Sozialhilfe)

kein Einkommen oder Erwerbssatzeinkommen.

2 Angaben zum Kind zur Feststellung der Höhe der Zuzahlung

Ich habe ein leibliches Kind / Adoptivkind. Pflegekind und lebe mit ihm in häuslicher Gemeinschaft.

Name, Vorname des jüngsten Kindes	Geburtsdatum
-----------------------------------	--------------

Für mein Kind / eines meiner Kinder besteht ein Anspruch auf Kindergeld:

Zahlstelle und Aktenzeichen

Voraussichtliches Ende des Kindergeldanspruches

nein ja _____

3 Angaben zu bereits geleisteten Zuzahlungen

3.1 Befanden Sie sich innerhalb desselben Kalenderjahres im Krankenhaus und / oder in einer stationären Rehabilitationsleistung?

nein ja | vom - bis

3.2 Haben Sie für die zuvor genannten Aufenthalte eine Zuzahlung geleistet?

nein ja | vom - bis

Bitte entsprechende Nachweise beifügen!

3.3 Hatten Sie für die zuvor genannten Aufenthalte keine Zuzahlung zu leisten, weil die Belastungsgrenze nach § 62 SGB V erreicht wurde oder wegen einer bereits geleisteten Vorauszahlung?

nein ja

Bitte entsprechende Nachweise beifügen!

Ich versichere, alle Fragen nach bestem Wissen beantwortet zu haben. Ich verpflichte mich, jede Änderung in den hier angegebenen Verhältnissen dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Informationen zum Antrag auf Befreiung von der Zuzahlung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuzahlung nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Recht zu leisten ist. Auf Antrag können Sie unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise von der Zuzahlung befreit werden, wenn die Zuzahlung Sie unzumutbar belasten würde. Hierzu sehen die Richtlinien der Deutschen Rentenversicherung vor:

Auf Antrag werden Versicherte / Rentner von der Zuzahlungspflicht **vollständig befreit**,

- deren monatliches Netto-Erwerbseinkommen oder deren Erwerbssatzeinkommen 40 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße (das sind im Jahr 2006 / 2007 monatlich 980 Euro) nicht übersteigt. Erwerbseinkommen und Erwerbssatzeinkommen sind zusammenzurechnen.
- die Hilfe zum Lebensunterhalt beziehungsweise Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen, unabhängig von Art und Höhe dieser Leistung.

Auf Antrag werden gemäß der nachstehenden Zuzahlungstabelle der Rentenversicherungsträger **teilweise befreit** Versicherte,

- die ein Kind haben, solange für dieses Kind Anspruch auf Kindergeld besteht

(Keine Kinder im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind Stiefkinder, Enkel und Geschwister des Versicherten, auch wenn sie in dessen Haushalt aufgenommen sind und ein Betreuungs- und Erziehungsverhältnis familienhafter Art besteht.)
oder

- die pflegebedürftig sind, wenn ihr Ehegatte oder Lebenspartner, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft leben, sie pflegt und deswegen eine Erwerbstätigkeit nicht ausübt,

(Pflegebedürftig ist, wer infolge Krankheit oder Behinderung so hilflos ist, dass er nicht ohne Beaufsichtigung und Pflege sein kann beziehungsweise infolge Schädigung so hilflos ist, dass er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang ständig fremder Hilfe bedarf. Das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit wird anerkannt, wenn Leistungen nach einer dieser Vorschriften bezogen werden. Als Nachweis bitten wir den Bescheid oder eine Kopie davon über den Bezug von Leistungen nach einer der oben genannten Vorschriften vorzulegen.

Lebenspartner aus einer eingetragenen Lebensgemeinschaft im Sinne des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften sind dem Ehegatten gleichgestellt.)

oder

- deren Ehegatte oder Lebenspartner, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft leben, pflegebedürftig ist und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung hat

und

- deren tatsächliche Netto-Einnahmen den Betrag von monatlich 1.199,99 Euro im Jahr 2006 / 2007 nicht übersteigen. Erwerbseinkommen und Erwerbssatzeinkommen sind zusammenzurechnen.

Zuzahlungstabelle bei Antragstellung im Jahr 2006 / 2007, Versicherte mit Kind oder Pflegebedürftigkeit (75% Übergangsgeld)

Monatliches Nettoeinkommen	Zuzahlungsbetrag
bis 980 Euro	keine Zuzahlung
ab 981 Euro	8,00 Euro
ab 1.020 Euro	8,50 Euro
ab 1.080 Euro	9,00 Euro
ab 1.140 Euro	9,50 Euro
ab 1.200 Euro	10,00 Euro

Wenn Sie kein Erwerbseinkommen (das heißt Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen beziehungsweise Erwerbssatzeinkommen) beziehen, haben Sie keine Zuzahlung zu leisten.

Werden aus Ihrer Versicherung Leistungen für Kinder erbracht, haben Sie keine Zuzahlung zu leisten, auch wenn die Kinder das 18. Lebensjahr vollendet haben (bei Leistungen zur onkologischen Rehabilitation für Kinder und bei Kinderrehabilitationen).

Bei sonstigen Leistungen für Ehegatten, die keinen Anspruch auf diese Leistungen aus eigener Versicherung haben, sind bei der Prüfung der Befreiung von der Zuzahlung die Verhältnisse der Versicherten / Rentner maßgebend.

Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)	MSNR
---------------------	---------------------------------	------

Bei Schriftwechsel bitte Versicherungsnummer, Kennzeichen (soweit bekannt), Maßnahmenummer (MSNR) und Personenstandsdaten des Versicherten angeben

Versicherter (Name, Vorname)	Geburtsdatum
------------------------------	--------------

4 Bescheinigung des Arbeitgebers zum Antrag auf Befreiung von der Zuzahlung

Für die Zeit

von - bis	wurde ein Nettoarbeitsentgelt ausgezahlt in Höhe von	Betrag in Euro
-----------	--	----------------

Das **Nettoarbeitsentgelt** ist das um die gesetzlichen Abzüge (Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag sowie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung) verminderte Bruttoarbeitsentgelt einschließlich der Sachbezüge, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und ohne gegebenenfalls gezahltes und in der Lohnsteueranmeldung abgesetztes Kindergeld. Beiträge aus beitragsfreier Entgeltumwandlung (sogenannte Riester-Rente) zählen nicht zum Nettoarbeitsentgelt.

Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und bei privat Krankenversicherten sind außerdem die Beiträge der Arbeitnehmer zur Kranken- und Pflegeversicherung (vermindert um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers) vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen.

Außerdem sind bei der Ermittlung des Nettoeinkommens zum Beispiel die wegen einer Unterhaltsverpflichtung gezahlten Beträge der / des Versicherten sowie die wegen einer Lohnpfändung einbehaltenen Beträge **nicht** abzusetzen.

Hat die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer **einmalig gezahltes Arbeitsentgelt** erhalten, bitten wir Sie, das Nettoarbeitsentgelt fiktiv zu ermitteln. Dafür gilt folgendes **Berechnungsschema**:

Steuer (A)	Sozialversicherungsbeiträge (B)	Nettoarbeitsentgelt (C)
Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt	Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt	laufendes Bruttoarbeitsentgelt
- Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	- Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	- Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag (A)
- Lohnsteuerfreibeträge lt. Lohnsteuerkarte		- Sozialversicherungsbeiträge (B)
= fiktives steuerrechtliches Bruttoarbeitsentgelt	= laufendes Bruttoarbeitsentgelt	= Nettoarbeitsentgelt
davon Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag	davon Sozialversicherungsbeiträge	

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel des Arbeitgebers

Urschriftlich

**Deutsche Rentenversicherung Bund
10704 Berlin**